

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. Juni 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

---

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Rekursbeschwerde des Herrn S. Müller gegen das Rei-  
sendentransportreglement von Uri.

(Vom 20. Juni 1859.)

Tit.!

Mit Zuschrift vom 29. Januar d. J. überwiesen Sie uns ein Rekursmemorial des Hrn. Sebastian Müller in Hospenthal, betreffend das Reisendentransportreglement von Uri, zur Berichterstattung, welchem Auftrage wir anmit nachkommen.

Unterm 28. Juni 1858 erließ die Regierung des Kantons Uri ein Reglement für den Reisendentransport über die Furka und Oberalp, gegen welches Herr Müller unterm 9. Juli gleichen Jahres bei uns Beschwerde erhob und das Verlangen stellte, es möchte dieses Reglement als mit der Kantons- und Bundesverfassung unzulässig erklärt und aufgehoben werden. Gleichzeitig gelangte auch eine Beschwerdeschrift ähnlichen Inhalts von Seite mehrerer Bergführer aus dem Berner Oberland, aus Obwalden und dem Kanton Luzern an Ihre hohe Behörde. Diese Beschwerde wurde uns zur Erledigung überwiesen, mit der Einladung, einen sachbezüglichen Beschlufs zu fassen. Unterm 20. Januar l. J. haben wir diesen Gegenstand behandelt und dem angefochtenen Reglemente unsere Genehmigung erteilt. Gegen diese Schlußnahme ist der Rekurs eingelegt.

Das Reglement von Uri enthält im Wesentlichen ganz die gleichen Vorschriften wie die Führer- und Transportreglemente von Luzern und Schwyz. Der Transport der Reisenden und Effekten geschieht durch Gesellschaften von Pferdehaltern und Trägern. Jeder im Bezirk Urfern wohnhafte Kantonsbürger oder niedergelassene Schweizerbürger, wosern er die erforderlichen Eigenschaften und Transportmittel besitzt, kann Gesellschaftsmitglied werden. Der Transport geschieht in einer bestimmten Reihenordnung. Jeder Reisende darf seine eigenen Pferde und seine eigene Dienerschaft und die von weiterher mitgebrachten Pferde und Träger zur Weiterreise verwenden, so wie auch Retouren hiefür engagiren.

Da die beiden Räte durch Schlußnahme vom 19./21. Januar 1859 über eine Rekursbeschwerde von Wirthen und Führern gegen die von uns genehmigten und auf gleichen Grundlagen basirten Reglemente von Luzern und Schwyz zur Tagesordnung geschritten sind,\*) so erachten wir es nicht für nothwendig, neuerdings in eine nähere Beleuchtung des Gegenstandes einzutreten, und dieses um so weniger, da die Berichte beider Kommissionen bei den Akten liegen.\*\*)

Dagegen sind in dem Reglemente von Uri zwei Bestimmungen aufgenommen, welche sich in den Reglementen von Luzern und Schwyz nicht finden, und gegen welche sich Herr Müller beschwert.

Im Artikel 6 ist festgesetzt, daß die Gesellschaftsmitglieder für Schaden, der durch ihre Schuld den Reisenden verursacht wird, in erster Linie persönlich, in zweiter Linie aber die Gesellschaft haftbar sei. Herr Müller glaubt nun, es könnten die vermöglicheren Mitglieder öfters in den Fall kommen, für die ärmern zu bezahlen, was nicht billig sei. Hierauf läßt sich aber einfach erwidern, daß es Jedermann freisteht, in die Gesellschaft zu treten oder nicht, und daß, wenn die Bildung solcher Führergesellschaften nicht unzulässig erscheint, es den Bundesbehörden nicht zukommen kann, gegen solche Vorschriften, welche zum Schutz der Reisenden aufgestellt sind, Einwendungen zu machen.

Der zweite Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Vorschrift, daß eine Haushaltung mit nicht mehr als 6 Pferden sich einschreiben lassen kann. Die Bestimmung ist allerdings etwas beschränkender Natur; aber wir glaubten dieselbe nicht streichen zu können, wenn man einmal annimmt, daß es den Kantonen frei steht, solche Reglemente zu erlassen, welche den Reisendentransport nicht in den Bereich weniger Interessirter gelangen lassen wollen.

Unser Antrag geht dahin, es sei die Beschwerde des Herrn Müller abzuweisen.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 126.

\*\*\*) Siehe dieselben im Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 209—232.

Genehmigen Sie, *Tit.*, bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Juni 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

## Handelsbericht

des

Schweizerischen Generalagenten in Neapel vom Jahr 1858.

(An den Bundesrath erstattet am 22. Januar 1859.)

### I. Einfuhr aus der Schweiz in das Königreich Neapel.

Unter den verschiedenen Artikeln, die aus der Schweiz ins Königreich Neapel eingeführt werden, befinden sich zwei, deren Einfuhr wichtiger ist als diejenige aller andern zusammengenommen, nämlich Uhren und Bijouterie. Man kann wirklich die jährliche Einfuhr an Uhren und Bijouterie auf Fr. 1,500,000 anschlagen, während von allen andern Artikeln bloß Fr. 800,000—100,000 importirt werden.

Was die Uhren anbetrifft, so hat die Schweiz keine Konkurrenz zu befürchten. Mit Rücksicht auf die Bijouterie und einige andere untergeordnete Artikel ist sie ebenfalls im Vortheil hinsichtlich der Güte und Wohlfeilheit ihrer Produkte. Für viele Artikel aber hat die Schweiz starke Konkurrenten. Einer derselben ist die inländische Fabrikation, welche, obgleich in ihrer Produktion noch zurück sich befindend, dennoch Fortschritte gemacht hat, und die überdies — außer namhaften Vortheilen — durch sehr hohe Einfuhrzölle geschützt ist. Ein anderer Konkurrent ist die englische, französische und deutsche Fabrikation, welche — an sich schon furchtbar (*formidable*) — bei gewissen Artikeln den immensen Vortheil der Differentialzölle genießt.

Was diesen letztern Punkt anbetrifft, so ist zu hoffen, daß es den Bemühungen der hohen eidgenössischen Behörden gelingen werde, Einfuhrerleichterungen zu Gunsten der Schweiz zu erlangen.

Hinsichtlich der Konkurrenz mit den inländischen Produkten wäre eine Gesamttermäßigung des neapolitanischen Zolltarifs sehr zu wünschen.

Eine solche Maßnahme ist von der neapolitanischen Regierung in Aussicht gestellt worden, und es wurde von ihr deshalb schon längst eine besondere Kommission ernannt, deren Arbeiten ziemlich vorgerückt sein sollen. Wegen der Zeit der Inkraftsetzung des neuen Tarifs ist aber noch nichts Positives veröffentlicht worden.

Die schweizerischen Produkte werden vorzüglich über Marseille und Genua in das Königreich Neapel eingeführt.

### Uhren und Bijouterie.

Die Uhrenfabrikation in der Schweiz hat einen solchen Grad von Ueberlegenheit erreicht, daß sie keine Mitkonkurrenz fürchten muß. Der Bijouterie ist es endlich gelungen, bei weit niedrigerern Preisen den Geschmak und die Perfektion der Pariser-Artikel zu erreichen. Die seit einigen Jahren der Genfer-Fabrikation bewilligte Freiheit in Bezug auf die Wahl des innern Gehalts der Bijouteriewaaren hat deren Absatz wesentlich noch befördert. Es wäre jedoch in dieser Hinsicht zu wünschen, daß die Regierung von Genf fernerhin die Fabrikation überwachte, indem bei einer unbeschränkten Freiheit sich leicht Mißbräuche einschleichen, welche dem guten Ruf der Genfer-Fabrikation bedeutend schaden und das Zutrauen in dieselbe schwächen, so wie die Exporteurs großen Unannehmlichkeiten mit neapolitanischen Zollbeamten aussetzen könnten.

Mit Ausnahme einiger sehr kostbarer Pariser-Artikel liefert die französische Schweiz alles, was in Neapel an Uhren und Bijouterie verkauft wird. Die Union horlogère von La Chaux-de-Fonds hat daselbst bereits festen Fuß gefaßt.

Das Jahr 1858 war dem Absatz von Bijouterie und Uhren nicht sehr günstig, weil deren Bedarf durch verschiedene Ursachen beschränkt wurde, die auf Luxusartikel besonders großen Einfluß haben.

### Baumwollenartikel.

#### a. Glatte Mousseline.

Die im Königreich Neapel neu eingeführte Fabrikation glatter Mousseline hat große Fortschritte gemacht, und außer den gewöhnlichen Qualitäten zu Futter werden daselbst auch feinere produziert, so daß von diesem Artikel bloß noch feine Qualitäten, wovon aber nicht sehr viel gebraucht wird, aus der Schweiz bezogen werden müssen.

Der Absatz von schottischer Batist aus der Schweiz hat ebenfalls bedeutend abgenommen, weil ihr das englische Fabrikat starke Konkurrenz macht, so daß davon nur noch die feinen Nummern aus der Schweiz bezogen werden.

Das schweizerische Produkt ist weit besser als das englische; allein heutzutage wird eine geringe, aber wohlfeile Waare nicht selten einer guten, allein theuern vorgezogen.

### Farbige und bedruckte Baumwollenwaaren.

In rothen, glatten Calicos, mit Türkischroth bedruckten Sattüchern und in Sattüchern mit Maschinenendruck, liefert die Schweiz das Vollkommenste und Vortheilhafteste. In Jaconats und Gingams macht sie lobenswerthe Anstrengungen, um mit den großen Industrie-Etablissements des Elzasses konkurriren zu können. Die Geschäfte mit der Schweiz sind aber leider durch eine doppelte Konkurrenz beträchtlich vermindert worden. Die eine Konkurrenz ist die sich entwickelnde inländische Fabrikation, welche, so gering auch ihre Produkte trotz aller gemachten Anstrengung jetzt noch sind, durch den enormen Eingangszoll (50—100 %) geschützt ist; ferner hat sie den Vortheil, nur geringe Arbeitslöhne zahlen zu müssen und die im Lande sich findenden Rohstoffe wohlfeil kaufen zu können.

Die andere Konkurrenz ist die englische Fabrikation, deren Rivalität in den gedachten Artikeln furchtbar ist.

Bei diesem Zustand der Dinge findet die Schweiz einen Ersatz darin, daß die vorzüglichsten neapolitanischen Industrie-Etablissements theilweise mit Schweizer Fonds arbeiten, daß sie von Schweizern geleitet werden und ihre Maschinen, von welchen sie im letzten Jahre für mehr als 100,000 Franken importirten, aus der Schweiz beziehen.

### Farbige und gewobene Baumwollenwaaren.

Die Einfuhr aus der Schweiz in gewobenen und farbigen Sattüchern und Cravaten hat keine Veränderung erlitten, auch werden Baumwollenstoffe zu Möbeln stetsfort gekauft, obgleich die nämlichen Stoffe im Inland auch fabrizirt werden, zwar nicht mit einer großen Variation in den Dessins.

Gewobene, farbige baumwollene Shawls für den Winter und Sommer werden weniger aus der Schweiz bezogen als früher, weil die inländische Fabrikation die Winter-Shawls stärker und wohlfeiler, jedoch in geringerer Qualität liefert als die Schweiz.

### Sommer-Shawls, wie Barège, farbige Jaquard-Mouffeline.

Diese Schweizerprodukte finden immer noch starken Absatz, vorzüglich  $1\frac{1}{4}$  und  $\frac{6}{4}$  breite. Diesen Artikeln konnte die inländische Konkurrenz noch nicht schaden, weil die Sommerstoffe leicht sind und deshalb keinen starken Eingangszoll zu bezahlen haben.

### Flachswebere.

Weisse Drills aus Flachs, dienend zu Tischtüchern, führt die Schweiz weniger ins Königreich Neapel ein als früher, weil diese Artikel im Lande selbst fabrizirt werden, mit Ausnahme ganz feiner Genres.

### b. Broschirte, damassirte und brodirte Mouffeline.

Im Königreich Neapel hat man angefangen,  $\frac{7}{4}$  und  $\frac{9}{4}$  breite Blattstich zu fabriziren, und obgleich dieß noch nicht gut gelungen ist, so schadet es dennoch der schweizerischen Fabrikation und vermindert die Einfuhr.

Ebenso hat man angefangen, gestifte Vorhänge und brodirte Mouffeline waaren zu verfertigen, und obschon man darin es noch nicht weit gebracht hat, so steht doch zu befürchten, daß in diesem Artikel die Schweiz künftig weniger werde absetzen können.

Broschirte und damassirte weiße Artikel bezieht man noch aus der Schweiz, wie z. B. damassirte Mouffeline  $\frac{9}{4}$ , 19 aunes zu Vorhängen, und gestifte Mouffeline  $\frac{9}{4}$ , 8 aunes zu Roben; diese Bestellungen sind jedoch sehr unbedeutend, was eine Folge der hohen Einfuhrzölle ist.

Den Rideaux  $\frac{12}{4}$ — $\frac{14}{4}$ ,  $3\frac{1}{4}$  aunes, den Bettdecken  $24$ — $28\frac{1}{4}$ ,  $2\frac{3}{4}$  aunes, und den brodirten Kissen  $\frac{29}{39}$  macht die englische Fabrikation (Nottingham) Konkurrenz; allein diese Artikel werden gleichwohl wichtig für die Schweiz bleiben, wie auch die gestikten Bouquets und Ramages  $\frac{7}{4}$  und  $\frac{9}{4}$ , 8 aunes.

Die gestikten und damassirten Mouffeline-Shawls  $\frac{9}{4}$ ,  $\frac{12}{4}$  und  $\frac{14}{4}$ , die einst sehr begehrt waren, gehen jetzt nicht mehr, und werden bloß noch für gewisse Gegenden in Kalabrien gesucht.

### Feine Stikereien.

Solche sind: Krägen, Chemisetten, Ärmel, Sattücher von Batist und Jaconat, Schleier, Hauben, Mantillen, Roben für Damen und für Kindstausen, Kinderbetten, Festons, Einsätze, Fichus, Calicous, bei denen der Boden von Mouffeline, Jaconat oder Tüll ist, die Farbe weiß, schwarz, roth u. c.

Die Schweiz, deren Ueberlegenheit in diesem Artikel unbestritten ist, begegnet jedoch auf dem neapolitanischen Markte einer starken Konkurrenz in den Fabrikaten aus Deutschland und besonders aus Sachsen, woher viele kurente Broderien nach Neapel gesendet werden. Obgleich die Stikwaaren aus Deutschland an Geschmak und Solidität den schweizerischen nachstehen, so blendet die Wohlfeilheit die Augen der Neapolitaner, so daß die Geschäfte mit der Schweiz bedeutend abgenommen haben. Zudem sind die feinen Schweizerbroderien mit einem starken Differenzialzoll belegt, nämlich Duc. 11. 12 per Rotolo, statt Duc. 5 56, d. h. die begünstigten Nationen bezahlen bloß eine Einfuhrgebühr von 12 %, während die Schweiz 24 % vom Werthe des obgedachten Artikels bezahlen muß.

Bei mehreren Arten von Stikereien hat die Schweiz Mühe, auch bei gleichen Zöllen, mit Sachsen zu konkurriren.

## Wollene und baumwollene Gewebe.

An Boustain, Cassinets, welche in den Kantonen Aargau, Glarus und Zürich fabrizirt werden, wurden im verflossenen Jahre 2000 bis 5000 Stüke eingeführt, im Werthe von Fr. 60—80,000. Die Cassinets sind im Vorzug vor englischen Waaren und leiden weniger als andere Artikel von der inländischen Konkurrenz.

## Seidenwaaren.

Die Einfuhr von schweizerischen Seidenstoffen ist fast auf Null herabgekommen, und dieß deswegen, 1) weil die Schweizerfabriken, welche vorzüglich die nördlichen und überseeischen Länder im Auge haben, wo sie für ihre Waaren einen weit größern Absatz finden als in Neapel mit seinen hohen Zöllen (Duc. 5. 50 per Rotolo), in den faconirten Stoffen zurückgeblieben sind; 2) weil die neapolitanischen Handelsleute, in deren Händen dieser Artikel sich hauptsächlich befindet, gewohnt sind, alljährlich nach Lyon und Paris zu gehen, um dort ihre Einkäufe zu machen, sich schwerlich entschließen könnten, die Schweiz oder Deutschland in Handelsgeschäften zu besuchen. Fichus und Cravaten, die aus der Schweiz kommen, sind einem Differentialzoll von Duc. 11. 12 per Rotolo \*) unterworfen, während die gleichen Artikel von den begünstigten Nationen bloß Duc. 5. 56 bezahlen müssen.

## Seidenbänder.

In diesem Artikel, dessen Ausfuhr nach Neapel zwar nicht bedeutend ist, hat die Schweiz die Konkurrenz aller andern Länder besiegt. Früher importirte Rheingpreußen viel ins Königreich beider Sizilien, allein es verzichtete darauf, weil das Färben und die Arbeitslöhne wohlfeiler in der Schweiz sind. Die Einfuhrzölle sind sehr hoch, nämlich Duc. — 50 per Rotolo (Bruttogewicht).

## Weißer, zum Wischen zugerichtete Kalbfelle.

Von diesem Artikel, den die Schweiz eben so gut fabrizirt als Paris, Lyon und Montpellier, wird immer noch Etwas eingeführt. Die guten Felle sind zu theuer für Neapel und die geringern vermögen nur schwer die Konkurrenz mit Lyon auszuhalten. Wenn die schweizerischen Fabrikanten mehr Sorgfalt auf ihre Sormimente verlegten, so könnten sie in Neapel für ihre Produkte einen starken Absatz finden.

## Elastique zu seidenen und baumwollenen Chaussüren.

In diesem Artikel macht die Schweiz immer noch Geschäfte und ist darin von der deutschen und französischen Konkurrenz noch nicht übertroffen worden.

\*) 100 Rotolo = 162 Schweizerpfund.

Die Schweiz importirt auch nach Neapel Uhrenfournituren, so wie mathematische und chirurgische Instrumente aus dem Canton Argau.

Als Importartikel müssen noch der Greyerzerkäse, der Bermuthgeist und das Kirschwasser erwähnt werden.

## II. Ausfuhr aus dem Königreich Neapel nach der Schweiz.

Die Hauptausfuhrartikel beider Sizilien bestehen in Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Rohstoffen, wie Getraide, Olivenöl, Seide, Krappwurzeln, Wolle, Weinsteinrahm, Süßholzsafte, Orangen, Schwefel, Wein, Sumach. Die letzten drei Artikel werden von Sizilien ausgeführt, und wir beschränken uns daher hinsichtlich derselben auf die Bemerkung, daß die Traubenkrankheit im ganzen Königreich geherrscht und ihre Verwüstungen selbst auf die adriatischen Provinzen ausgedehnt hat, welche in frühern Jahren verschont geblieben waren. Indessen hat das Schwefeln der Reben, welches sehr allgemein in Anwendung gebracht wurde, sich als ein vortreffliches Mittel gegen diese Landplage bewährt, und Dank demselben wurde noch Wein in ziemlich bedeutender Menge gewonnen, so daß die Preise merklich gefallen sind.

Wenn die Schweiz Getraide und Del aus dem Königreich Neapel, welche Artikel wegen ihrer vorzüglichen Qualität im vortheilhaften Ruf stehen, konsumirt, so kauft sie solche stets in Marseille, auf welchem Platz ohne Zweifel die leichte Verbindung und die große Auswahl sie anziehen. Was das Getraide anbelangt, so war dessen Ausfuhr aus dem Königreich während des ganzen Jahres 1858 verboten, ausgenommen vom 15. April bis 15. Juni, während welchen Zeitraum sie zu einem Zolle von Fr. 1 per Cantaro (ungefähr 25 % des Werths) gestattet wurde. Der hohe Zoll hat indessen den Umsatz bedeutend eingeschränkt. Der Grund dieser Maßnahme war der Umstand, daß die Aernte dieses Jahr weniger günstig ausgefallen ist, als im vorhergegangenen.

Die Delärnte hat dieses Jahr fehlgeschlagen; die Preise sind um etwa 15 % gestiegen, und wären noch höher gegangen, wenn nicht bedeutende Borräthe von der reichen vorjährigen Aernte vorhanden gewesen wären.

### Seide.

Die Seidenzucht, deren Hoherzeugniß einen Hauptzweig des hiesigen Ausfuhrhandels bildet, hat seit einigen Jahren eine schwere Prüfung erlitten. Die Krankheit der Seidenwürmer, deren Verwüstungen auch in andern, Seidenzucht treibenden Ländern wohl bekannt sind, ist in unserer Gegend im Frühjahr 1856 bestimmter aufgetreten; sie wurde immer heftiger und hat sich 1857 über das ganze Königreich verbreitet. Im Jahr 1858 hat das Uebel, obgleich es noch ziemlich allgemein war, etwas nachgelassen, sei es in Folge einer Milderung der Krankheit, oder vermöge der größern Sorgfalt, sich gesunde Sameneier zu verschaffen.

Die Natur der Krankheit wurde hier wenig oder fast gar nicht beobachtet. indessen steht außer Zweifel, daß sie unter verschiedenen Formen auftritt, zu verschiedenen Zeiten in der Entwicklung der Würmer sich zeigt und selbst einen Theil der Würmer, welche bereits zum Einspinnen sich anschiken, noch ergreift, so daß die Cocons unausgebildet bleiben. Der daraus entstandene Ertragsausfall kann, in Ermanglung aller und jeder statistischer Nachweise hierüber, nur annähernd geschätzt werden. Im Allgemeinen betrachtete man die Aernte von 1857 als  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  einer guten Durchschnitts-ärnte, die von 1858 als  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ . Dieß gilt für den Seidenbaubezirk der Hauptstadt. In Kalabrien hinwieder, wo dieser Gewerbszweig zu bedeutender Entwicklung gelangt ist, war das Verhältniß ein umgekehrtes: die Aernte von 1857 war eine mittlere, die von 1858 schlecht. Nimmt man beide Bezirke zusammen, so kann der Ertrag der beiden letzten Jahre ungefähr auf die Hälfte der Aernte von 1854, des letzten guten Jahrganges geschätzt werden. Durch Zahlen läßt auch dieses Verhältniß nur annähernd sich ausdrücken; man schätzt gewöhnlich eine volle Aernte auf eine Million neapolitanische Pfund = Kilo 320,000. Der Ertrag von 1858 würde also nur auf Kil. 160,000 steigen. Der Ausfall an Rohseide hat ein merkliches Steigen der Preise herbeigeführt.

Die Preise waren für Rohseide  $\frac{1}{5}$  und  $\frac{1}{4}$  Cocons

am 1. Januar 1856	Duc. 4.	—	à 4.	40	} für K 1 neapol. = 320 Gramm ungefähr.
" 1. Juli 1856	" 5.	20	" 5.	50	
" 1. Januar 1857	" 6.	30	" 6.	70	
" 1. Juli 1857	" 7.	—	" 7.	50	
" 1. Januar 1858	" 5.	50	" 5.	80	
" 1. Juli 1858	" 4.	50	" 4.	80	
" 1. Januar 1859	" 5.	60	" 6.	—	

Die Ausfuhr von Rohseide aus Neapel nach der Schweiz ist unbedeutend, wohl weil die bedeutende Industrie, welche dieses Rohstoffes bedarf, es vorzieht, sich im Norden Italiens zu versehen, wo ihr feinere Waare und größere Spinnereien zu Gebote stehen. Unsere Ausfuhr dürfte vielleicht bedeutender werden, wenn wir eine verarbeitete Seide liefern könnten; die Veraebettung der Rohseide fand aber bisher in unserm Lande in sehr beschränktem Maße und beinahe nur für den Verbrauch der einheimischen Fabriken statt.

Die Krappwurzeln haben in Folge der ihrem Anbau gegebenen Ausdehnung einen bedeutenden Rang unter den Ausfuhrartikeln des Landes erworben. Bis zum Jahre 1850 beschränkte sich die Produktion im Königreich auf 20,000—30,000 Cantari, seither hat sie allmählig zugenommen und ist im letzten Jahre auf 80,000—90,000 Cantari gestiegen. Hauptsächlich werden die Wurzeln nach England und Frankreich ausgeführt. Vor zwei Jahren wurde jedoch eine ausgedehnte Fabrik für die Erzeugung der Färberröthe, die aus dieser Wurzel gewonnen wird, gegründet, und diese Fabrik versteht nunmehr nicht nur die einheimischen

Färbereien und Druckereien, sondern hat auch bei 2000 Cant. nach Livorno, Triest und Hamburg ausgeführt. — Es wäre nun möglich, daß ein Theil dieser Ausfuhr für die Schweiz bestimmt war.

### Wolle.

Ein bedeutendes Basler Haus läßt fast alljährlich beträchtliche Ankäufe in diesem Artikel machen. Die Ausfuhr scheint übrigens abnehmen zu wollen, da die inländische Tuchfabrikation immer mehr Rohstoff verbraucht.

Citronen und Drangen werden ausschließlich nach Amerika ausgeführt.

Weinsteinrahm und Süßholzsaft werden, selbst wenn die Schweiz sie auch unmittelbar aus dem Reiche bezieht, jedenfalls nur in sehr geringer Quantität dahin ausgeführt.

### III. Eisenbahnen.

Nur an dem von der Regierung unternommenen Bau der Eisenbahn von Neapel nach der römischen Gränze wird mit einiger Thätigkeit gearbeitet, so wie an der Verlängerung der Bahn Neapel-Lacava nach Salerno. Dagegen ist die Erstellung der drei von der Regierung konzedirten großen Linien von Neapel nach der römischen Gränze am adriatischen Meer, von Neapel durch Apulien nach Brindisi und von Salerno nach Tarent verschoben, und eine eigentliche Gesellschaft ist bisher von der Regierung für deren Ausführung anerkannt worden. Doch läßt die Regierung einige Arbeiten auf der Linie nach Brindisi vornehmen.

### IV. Elektrische Telegraphen.

Im Jahre 1858 wurde die Leitung von hier nach Reggio vollendet, das Tau durch die Meerenge von Messina gelegt und die Leitungen in Sizilien erstellt. Die Linie von Neapel nach Apulien wurde in letzter Zeit ebenfalls dem Publikum eröffnet. Der Tarif für die internen Depeschen ist, wenn gleich höher als die schweizerischen, doch immer noch ziemlich mäßig; dagegen läßt die Regelmäßigkeit des Dienstes zu wünschen übrig und die Unterbrechungen sind häufig.

### V. Dampfschiffe.

Mehrere neapolitanische, französische und sardinische Dampfschiffahrtsgesellschaften befahren die Küsten des Reichs am mittelländischen Meere. Die bedeutendste durch ihre Ausdehnung, die Regelmäßigkeit und Häufigkeit ihrer Fahrten ist die der kaiserl. französischen Messagerien.

Im adriatischen Meere legen die Schiffe des österreichischen Lloyd regelmäßig in den neapolitanischen Häfen Molfetta und Brindisi an,

## VI. Gesetzgeberische Bestimmungen, betreffend den Handel.

Die Regierung hat im Jahre 1858 eine Depositenbank und Diskontokasse in Bari errichtet. In Neapel wurde die Diskontokasse ermächtigt, Vorschüsse auf Getraide- und Waarenvorräthe zu leisten, die in den Niederlagomagazinen des Zollamtes sich befinden.

Eine Reform des Postwesens ist mit dem 1. Januar 1858 ins Leben getreten; sie bestand in der Herabsetzung der Posttaxen im Innern, der Einführung der Frankomarken, der Erstellung häufigerer Postverbindungen oder Eröffnung neuer Postbüreaux.

Durch königliche Erlasse fanden im Laufe des Jahres Ermäßigungen des Einfuhrzolles auf Anker und Ketten, Zucker und Kaffee statt, also auf Artikeln, welche für die Schweiz keine Bedeutung haben.

Die Ausfuhr von Macaroni und Pasten war während des ganzen Jahres 1858 zu einem Zolle von 25 Grani per Cantaro gestattet, mit dem 31. Dezember dieses Jahres aber hört die Erlaubniß dazu auf.

## VII. Handelsverträge.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden zwei Schiffahrts- und Handelsverträge veröffentlicht, welche die Regierung Beider Sizilien abgeschlossen hat: den einen mit Belgien zur Erneuerung eines frühern, am 15. April 1847 abgeschlossenen und nunmehr ausgelaufenen Vertrages, den andern mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Die Hauptbestimmungen des einen wie des andern Vertrages weichen von denen der ihnen vorausgegangenen Verträge nicht ab.

Neapel, den 22. Januar 1859.

Der schweizerische Generalagent:

**D. Meuricoffre.**

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Rekursbeschwerde  
des Herrn S. Müller gegen das Reisendentransportreglement von Uri. (Vom 20. Juni 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1859
Date	
Data	
Seite	113-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 795

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.